



Info-Blatt: VERZICHT VON PFLANZRECHTEN

Definition Wiederbepflanzungsrecht :

Das Wiederbepflanzungsrecht ist ein Recht, das erlaubt, nach einer Rodung und deren ordnungsgemäßen und fristgerechten Meldung, Reben im gleichen Umfang, auf der selben oder einer anderen Rebfläche anzupflanzen.

Sicherlich werden Sie sich die Frage stellen: „Was passiert eigentlich mit meinem Pflanzrecht, wenn ich darauf verzichte oder dieses nach 8 Weinjahren aus dem Betriebskonto in die Gebietsreserve verschoben wird?“

Grundsätzlich hat nach dem geltenden europäischen Recht das Pflanzrecht eine Laufzeit von 13 Weinjahren. In Hessen hat man sich für die Regelung entschieden, dass das Pflanzrecht 8 Jahre im Betriebskonto und dann für die Restlaufzeit von 5 Weinjahren in der Gebietsreserve geführt wird. 2

Diese Regelung hat den Vorteil, dass bei einem Verzicht auf Pflanzrechte diese dem Gebiet erhalten bleiben und nicht für immer dem Gebiet und somit der Kulturlandschaft verloren gehen. Zusätzlich gilt dies auch für Pflanzrechte, die von der EU dem Bundesland Hessen über den Umlageschlüssel der weinbautreibenden Bundesländer zugewiesen wurden und von der Winzerschaft nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums abgerufen wurden. Für Pflanzrechte, denen eine unbestockte Fläche gegenüber steht, besteht die Verpflichtung, die Abgabe für den Deutschen Weinfonds und die gebietliche Absatzförderung zu entrichten. Sofern keine Absicht mehr besteht, eine weinbauliche Nutzung auf dieser oder einer anderen Fläche im Betrieb vorzunehmen, kann auf die Pflanzrechte verzichtet werden. Diese Rechte sind dann für Sie nicht mehr verfügbar. Sofern Sie auf Pflanzrechte verzichten, werden diese Pflanzrechte, je nachdem in welchem Anbaugebiet diese entstanden sind, der jeweiligen Gebietsreserve gutgeschrieben. Aus dieser Gebietsreserve kann dann jeder Betrieb, sofern die Vermarktung der Flächenerweiterung und der Fassraum sichergestellt ist, einen Antrag auf Zuweisung von Pflanzrechten stellen. Nach Vorgabe der europäischen Gemeinschaft sind diese den Jungwinzern bis zum 40. Lebensjahr kostenlos zu überlassen. Antragsteller über dem 40. Lebensjahr können diese für einen festgelegten Preis erwerben. Der Erlös geht an die gebietliche Weinwerbungen und dient somit der Allgemeinheit. Der Grund, dass diese Pflanzrechte nicht kostenlos abgegeben werden, liegt darin, dass dann ein Handel möglich wäre und dies kann nicht im Sinne der Sache sein. Für die Vergabe der Pflanzrechte setzt die Landesregierung eine Vergabekommission ein, die nach festgelegten Kriterien die Pflanzrechte verteilt. Bis heute wurden aus der Gebietsreserve noch keine Pflanzrechte in Anspruch genommen.